

Bildungsdepartement
z.H. Herrn Michael Stähli
Regierungsrat
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2190
6431 Schwyz

6430 Schwyz, 27. Dezember 2016

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Kunstdenkmälern vom 29. November 1927

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. September 2016 und erlauben uns, Ihnen im Auftrag unseres Kantonalverbandes fristgerecht die folgende Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Kunstdenkmälern vom 29. November 1927 zu unterbreiten. Vor der Stellungnahme zu den einzelnen Revisionspunkten halten wir folgende zentralen Grundsatzbemerkungen fest:

A. Grundsatzbemerkungen

1. Ziel der Totalrevision des KNHG war es Klarheit und Rechtssicherheit in den Bereichen Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Ortsbildschutz und Erhalt von Kunstdenkmälern zu schaffen. Mit der in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesvorlage wurde dieses Ziel klar verfehlt. Mit der Schaffung eines Schutz- und eines Hinweisinventares gepaart mit der Kompetenz zur Verfügung von vorsorglichen Massnahmen wird künftig noch weniger Klarheit vorhanden sein und die bereits bestehende Rechtsunsicherheit nur weiter ausgebaut. Die Vorlage schränkt auch die Rechte der Eigentümer stark ein und verwehrt ihnen verschiedentlich ihre Mitwirkungsrechte. Zudem schweigt sich die Vorlage über Entschädigungen für vorgesehene Eigentumsbeschränkungen aus. Weiter wird die Gemeindeautonomie durch eine Kompetenzausweitung des Denkmalpflegers und anderer kantonaler Ämter zum Teil massiv eingeschränkt. Auch nimmt die Vorlage keine Rücksicht auf ökologische, ökonomische oder

raumplanerische Aspekte bei Um- oder Neubauten von betroffenen Objekten. Die Vorlage ist weiter unklar und zu offen formuliert, bezeichnet beispielsweise die zuständigen kantonalen Fachstellen nicht konkret, was zwangsläufig zu einer Einmischung unzuständiger kantonalen Fachstellen und damit zu einer Verzögerung und Verteuerung der Verfahren auf Kosten der Privaten führt.

Zudem ist nicht einzusehen, dass das für die Beurteilung von Eigentums- und Baufragen zuständige Amt nicht dem Baudepartement angegliedert ist.

Aus diesen Gründen bereits muss die Vorlage erneut einer Totalrevision unterzogen werden, bei welcher die nachfolgenden aufgeführten Punkte Berücksichtigung finden müssen:

2. Bei der Denkmalpflege ist ein einziges für Behörden und Private verbindliches Inventar zu schaffen. Das tut die Vorlage nicht, was zu Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten führt. Denn anstatt ein einziges gültiges Inventar für die Denkmalpflege zu schaffen, welches für Behörden und Private verbindlich festlegt, welche Objekte im Kanton Schwyz unter Schutz stehen und individuell definiert, was genau am Objekt geschützt ist, wird ein Schutzinventar aus dem KIGBO herausgelesen, welches einzig festlegt, dass ein Objekt, für welches irgendwann mal ein Subventionsbeitrag bezahlt worden ist, unter Denkmalschutz steht. Weder Behörden noch Private wissen aber, was am Objekt genau geschützt ist. Ist es die Fassade, der Gewölbekeller, die Dachstruktur etc. Um dem Eigentümer aber Rechtssicherheit zu geben, was er an seinem unter Schutz stehenden Objekt überhaupt noch verändern kann, muss für jedes einzelne geschützte Objekt detailliert festgehalten werden, was exakt geschützt ist.

Weiter wird im regierungsrätlichen Vorschlag ein Hinweisinventar geschaffen, welches festlegt, dass vor einer baulichen Umsetzung an Objekten im Hinweisinventar, die Aufnahme desselben ins Schutzinventar zu prüfen ist. Damit hat der Eigentümer eines Objektes im Hinweisinventar nach wie vor keine Klarheit darüber, ob er bei einer baulichen Massnahme an seinem Objekt auf die Anliegen des Denkmalschutzes Rücksicht zu nehmen hat. Damit muss er in der Praxis, um unnütze Planungskosten zu vermeiden, von allem Anfang an mit dem Denkmalschutz Kontakt aufnehmen. Dieser wird, obwohl ihm zu diesem Zeitpunkt absolut keine Kompetenz zukommt, dem Eigentümer faktisch vorschreiben können, was vom Eigentümer konkret verändern darf und was nicht. Das geht so nicht.

Zudem wird gesetzlich noch vorgesehen, dass Objekte, welche weder im Schutzinventar noch im Hinweisinventar zu finden sind, von den zuständigen Behörden – wer auch immer damit gemeint ist – vorsorglich unter Schutz gestellt und die notwendigen Massnahmen zu deren Erhaltung angeordnet werden können. Damit ist faktisch jedes Objekt im Kanton Schwyz ein potentielles Schutzobjekt, welches ohne die Zustimmung der Denkmalpflege nicht baulich verändert werden darf. Damit wird der Bogen vollends überspannt.

Dass es im Kanton Schwyz Objekte gibt, welche unter Denkmalschutz gestellt und damit für die Nachwelt erhalten werden sollen, wird vom HEV Kanton Schwyz nicht bestritten. Aber sowohl der Kanton als auch die Eigentümer haben ein Interesse daran verbindlich zu wissen, welches Objekt, wie exakt geschützt ist. Damit gibt es nur die Lösung, dass ein einziges Schutzinventar für

die Denkmalpflege erstellt wird. Darin sind sämtliche im Kanton Schwyz unter Schutz stehenden Objekte abschliessend aufzuführen.

Da eine Unterschutzstellung eines Objekts eine für den Eigentümer sehr einschneidende Massnahme ist, muss der Eigentümer einerseits bezüglich der Unterschutzstellung angehört werden und andererseits muss er für die Eigentumsbeschränkung bzw. materielle Enteignung, was eine Unterschutzstellung zweifelsfrei ist, eine angemessene Entschädigung erhalten.

Vorgeschlagen wird folgendes Vorgehen:

Der Regierungsrat erfasst jedes einzelne zu schützende Objekt detailliert und führt in Anwendung von Art. 5 NHG (SR 451) und Erfüllung der zu § 7 und § 9 im Erläuterungsbericht aufgeführten Kriterien aus, was beim fraglichen Objekt warum exakt unter Schutz gestellt werden soll. Diese Erhebung stellt der Regierungsrat dem betroffenen Eigentümer zu Wahrung des rechtlichen Gehörs mit der Aufforderung zur Stellungnahme zu. Danach hält der Regierungsrat verbindlich fest, ob das Objekt unter Schutz gestellt wird, was am betreffenden Objekt exakt geschützt ist und wie hoch die Entschädigung an den Eigentümer für die verfügte Eigentumsbeschränkung konkret ist. Dieser Beschluss kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Das Inventar muss zudem kostenlos öffentlich zugänglich sein.

Bis dieses Inventar, welches auf eine Höchstzahl von 981 der bereits heute im KIGBO aufgeführten Objekte zu beschränken ist, rechtskräftig erstellt ist, kann in den Übergangsbestimmungen festgehalten werden, dass innerhalb von 5 Jahren ab in Kraft treten dieses Gesetzes, schutzwürdige Objekte, die vom Regierungsrat noch nicht mit Beschluss unter Schutz gestellt worden sind, bei Bauvorhaben vorsorglich unter Schutz gestellt werden können. Danach wird vom Regierungsrat via oben aufgeführtem Verfahren festgelegt, ob und wenn ja, wie das Objekt zu schützen ist.

Nach Durchführung dieses Verfahrens besteht ein konkretes Inventar, in welchem sämtliche geschützten Objekte im Kanton aufgeführt sind und zudem konkret zu jedem einzelnen Objekt festgehalten ist, was daran exakt – unter Einbezug des Umgebungsschutzes – geschützt ist. Diese Unterschutzstellung ist sodann im von bundesrechts wegen neu zu schaffenden kantonalen ÖREB-Kataster (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen), welches im Kanton Schwyz bis 2019 umgesetzt sein soll, einzutragen.

3. Grundsätzlich ist beim Landschaftsschutz auf die Schutzobjekte des Bundes abzustellen. Eine Ausweitung wird grundsätzlich abgelehnt. Sollte aber über die Vorgaben des Bundes herausgegangen werden, so muss auch beim Landschaftsschutz ein einziges kantonales Inventar erstellt werden, in welchem festgehalten wird, was, warum, wie unter Schutz gestellt wird. Das Verfahren kann analog dem Denkmalschutz durchgeführt werden, wobei auch hier die bereits in Art. 18c Abs. 2 NHG vorgesehene Abgeltung für Einschränkungen vorzusehen sind.

4. Beim Ortsbildschutz soll auch künftig die ortsansässige Baubewilligungsbehörde unter Einbezug einer allfällig bereits vorhandenen Ortsbildkommission alleine für die Erteilung einer Baubewilligung zuständig sein.

Einzig bei Bauvorhaben von Objekten im ISOS ist eine vom Kantonsrat zu wählende paritätisch zusammengesetzte Heimatschutzkommission anzuhören.

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) stützt sich auf Art. 5 Abs. 1 NHG. Die Aufnahme von Objekten ins ISOS ist ohne Kenntnis und mithin ohne Mitsprache der betroffenen Grundeigentümer erfolgt. Die Objektaufnahme ins ISOS-Inventar erfolgte nicht nach rechtstaatlichen Grundsätzen und ist nicht demokratisch legitimiert. Die Schutzobjekte sind denn auch nicht grundeigentümergebunden. Vielmehr kommt der Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung ins Inventar des Bundes nur dann Bedeutung zu, wenn es mit der Erfüllung einer Bundesaufgabe kollidiert. Hingegen wird bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben, wozu die Nutzungsplanung zählt, der Ortsbildschutz durch kantonales und kommunales Recht geregelt. Bei konkreten Bauvorhaben ist eine Interessenabwägung im Lichte der Heimatschutzanliegen vorzunehmen, dies jedenfalls dann, wenn von der Grundnutzungsordnung abgewichen werden soll (BGE 135 II 213). Das Bundesgericht hat im Urteil 1C_130/2014/1C_150/2014 entschieden, dass u.a. bei einem Quartierplan, der eine dichtere Bebauung bezwecke und den Interessen des Ortsbildschutzes in vertretbarer Weise Rechnung trage, sich die Gemeinde auf den Schutz der Gemeindeautonomie berufen kann. Gemäss VO zum ISOS (VISOS) besteht nur für die Kantone eine Verpflichtung, das ISOS bei der Erstellung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen (Art. 4a VISOS). Den Schutzanliegen des Natur- und Heimatschutzes wird im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Grundnutzungsordnung, mithin durch entsprechende Bestimmungen des Baureglements Rechnung getragen (BGE 135 II 220 E.5.3). Damit ist festzuhalten, dass bei Bauvorhaben von Objekten im ISOS nicht der Denkmalpfleger seine Zustimmung geben muss, sondern grundsätzlich einzig die Baubewilligungsbehörde zuständig ist. Um den erhöhten Anforderungen des Ortsbildschutzes gemäss ISOS dennoch Rechnung zu tragen, ist eine unabhängige Heimatschutzkommission ins Leben zu rufen, welche vor Erteilung einer Baubewilligung angehört werden muss. Nur wenn sich ein gemäss neu zu schaffendes Denkmalschutzinventar geschütztes Objekt auch im ISOS befindet, ist die Zustimmung des Denkmalpflegers einzuholen.

5. Auch bei der Archäologie geht vergessen, dass es im primären Interesse des Kantons und nicht des Eigentümers ist, seine Altertümer, zu schützen. Nur so ist es zu erklären, dass dem Privaten bei archäologischen Abklärungen infolge eines Bauvorhabens Kosten auferlegt werden sollen. Das wird strikt abgelehnt.

Auch hier bedeutet das Eingreifen des Staates in ein Bauvorhaben eines Privaten zum Schutz kantonaler Altertümer nämlich eine massive Eigentumsbeschränkung. Nicht nur, dass das jeweilige Bauvorhaben verzögert wird, sondern auch, weil allfällige Auflagen für den Bau verfügt werden. Für beides – Verzögerung und Auflagen – ist der Eigentümer angemessen zu entschädigen, was gesetzlich vorzusehen ist. Zudem muss, um die Eigentumsbeschränkung des Privaten zeitlich zu beschränken, eine Bauunterbrechung für archäologische Abklärungen auf zwei Monate befristet werden.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 2. Auftrag

Abs. 2 Der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Rücksicht auf ökologische, ökonomische und raumplanerische Anliegen nehmen, was gesetzlich festzuhalten ist.

In § 1 PBG ist im Gegenzug ebenfalls festgehalten, dass dieses die Anliegen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes berücksichtigt.

§ 3 3. Allgemeine Schutzklausel

Abs. 1 Hier wurde die Formulierung des aKNHG in § 2 Abs. 1 übernommen. Die Formulierung entspricht nicht mehr der heutigen Zeit und ist der Formulierung in § 10 Abs. 1 anzugleichen.

Zudem ist in den lit. a) bis d) festzuhalten, dass die jeweiligen Objekte nur wenn sie in einem Inventar, welches durch den Kanton noch zu erstellen sein wird, erfasst sind, auch unter Schutz stehen.

II. Landschaftsschutz

§ 4 1. Objekte des Landschaftsschutzes

Die Definition resp. Aufzählung der Objekte des Landschaftsschutzes geht viel zu weit. So ist gemäss § 4 Abs. 2 jeder Wasserfall ein Schutzobjekt des Landschaftsschutzes. Aber auch traditionelle Bauten (§ 4 Abs. 2 lit. c) sind Objekte des Landschaftsschutzes. Was aber traditionelle Bauten sind, ist nicht definiert, was zu massiven Anwendungsproblemen führen wird.

Die Definition der Objekte des Landschaftsschutzes ist möglichst eng zu halten.

§ 5 2. Schutzmassnahmen

In Abs. 1 ist festzuhalten, dass die Objekte des Landschaftsschutzes, sollte über die Bundesvorgaben hinausgegangen werden, in ein neues kantonales Inventar aufgenommen werden.

Bez. des anzuwendenden Verfahrens bei der Erstellung des Inventars wird auf Punkt A. 2. vorab verwiesen.

Abs. 3 ist so nicht praktikabel. Denn bei Beibehaltung dieser Formulierung müsste beispielsweise in der Gemeinde Lauerz, welche ganz im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) liegt, für jede Neu-, An- oder Umbaute, Terrainveränderung, Beseitigung oder Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Elementen und Strukturen die Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle eingeholt werden, was so nicht angehen kann und die Gemeindeautonomie in unzulässiger Weise einschränkt.

Aus diesem Grund ist ein verbindliches kantonales Inventar zu erstellen, sollten die Bundesvorgaben nicht genügen. Ist ein Objekt, welches im Inventar aufgeführt ist von einem Bauvorhaben tangiert, so hat die genau zu bezeichnende kantonale Fachstelle ihre Zustimmung zu geben.

Damit muss im Gesetz – nicht nur an dieser Stelle – klar festgehalten werden, wer die zuständige kantonale Fachstelle ist, ansonsten es zwangsläufig zu Kompetenzkonflikten und damit zu Verzögerungen und so zu Verteuerungen der Bauvorhaben kommt.

§ 6 3. Vorsorglicher Schutz

Diese Bestimmung ist an dieser Stelle zu streichen. Sie ist aber in den Übergangsbestimmungen aufzuführen, wo festgehalten werden kann, dass bis das allfällige Inventar über Objekte des Landschaftsschutzes rechtskräftig erstellt ist, innerhalb von 5 Jahren ab in Kraft treten dieses Gesetzes, schutzwürdige Objekte, die vom Regierungsrat noch nicht mit Beschluss unter Schutz gestellt worden sind, bei Bauvorhaben vorsorglich unter Schutz gestellt werden können. Danach kann der Regierungsrat via unter Punkt A. 2. aufgeführtem Verfahren festlegen, ob und wenn ja, wie die Objekte zu schützen sind.

III. Denkmalschutz

§ 7 1. Schutzobjekte

Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Als Schutzobjekte der Denkmalpflege gelten Objekte, denen ein erheblicher kultureller, geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Wert und insgesamt herausragende Bedeutung zukommt.

Abs. 1 lit. a) und d) sind zu streichen. Ortsbilder und Siedlungen, wie auch Freiräume sind Schutzobjekte des Ortsbildschutzes und damit unter diesem Titel aufzuführen. Zum Schutz der Ortsbilder, Siedlungen und Freiräume soll denn auch nicht der Denkmalpfleger, sondern die Baubewilligungsbehörde unter allfälliger Anhörung der Heimatschutzkommission zuständig sein. Auch bez. der historischen Verkehrswege in Abs. 1 lit. c) muss Rechtssicherheit geschaffen werden. Entweder sind hier einzig diejenigen historischen Verkehrswege gemäss dem Bundesinventar (IVS) angesprochen oder es ist ein kantonales Inventar über die historischen Verkehrswege analog dem vorgeschlagenen Denkmalschutzinventar zu schaffen.

Die im Erläuterungsbericht zu diesem Paragraphen wiedergegebenen Kriterien für eine Unterschutzstellung sind in jedem einzelnen Fall anzuwenden.

§ 8 2. Kantonales Inventar

a) Erhalt

Abs. 1 Das Inventar muss aus Transparenzgründen öffentlich und für jedermann kostenlos zugänglich sein.

Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

Diese Einstufung stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Eigenart, typischer und stilbildender Charakter, besonderer wissenschaftlicher Wert und Lage.

§ 9 b) Unterschutzstellung

Bezüglich der Unterschutzstellung gemäss Abs. 1 wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Der Regierungsrat erfasst jedes einzelne zu schützende Objekt detailliert und führt in Anwendung von Art. 5 NHG (SR 451) und Erfüllung der zu § 7 und § 9 im Erläuterungsbericht aufgeführten Kriterien aus, was beim fraglichen Objekt warum exakt unter Schutz gestellt werden soll. Diese Erhebung stellt der Regierungsrat dem betroffenen Eigentümer zu Wahrung des rechtlichen Gehörs mit der Aufforderung zur Stellungnahme zu. Danach hält der Regierungsrat verbindlich fest, ob das Objekt unter Schutz gestellt wird, was am betreffenden Objekt exakt geschützt ist und wie hoch die Entschädigung an den Eigentümer für die verfügte Eigentumsbeschränkung konkret ist. Dieser Beschluss kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Abs. 2 lit. a) ist ersatzlos zu streichen, da kein Hinweisinventar zu schaffen ist.

Abs. 3 soll festhalten, dass die Unterschutzstellungen im neu zu schaffenden kantonalen ÖREB-Kataster (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen), welches im Kanton Schwyz bis 2019 umgesetzt sein soll, einzutragen sind. Das Grundbuch hält grundsätzliche zivilrechtliche Rechte und Pflichten fest, weswegen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen nicht ins Grundbuch gehören.

§ 10 c) Wirkung

Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Unter Schutz gestellte Objekte dürfen im Umfang des jeweiligen Schutzes ohne vorgängige Zustimmung der zuständigen Behörde (welche im Gesetz genau zu bezeichnen ist) weder beseitigt, verändert noch durch bauliche Massnahmen in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

Eine Veränderung des Objektes, welche geschützte Teile nicht tangiert, muss weiterhin auch ohne die Zustimmung der zuständigen Behörde möglich sein.

Zudem muss festgehalten werden, dass eine Beeinträchtigung der Wirkung des Schutzobjektes nur für ein aktives Tun nicht aber für eine Unterlassung der Zustimmung der noch genau zu bezeichnenden Behörde bedarf.

Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Die Unterschutzstellung an sich ist bereits eine Einschränkung des Eigentums, welche zu einer materiellen Enteignung führen und eine Entschädigung zu Gunsten des Eigentümers auslösen kann. Nach einer erfolgten Unterschutzstellung zu verlangen, dass der Eigentümer für den Erhalt des geschützten Objektes zu sorgen hat, heisst in der Konsequenz, dass er, ist das Gemeinwesen entweder nicht willig oder finanziell nicht in der Lage, sämtliche Kosten für den Erhalt alleine tragen muss, was systemwidrig und inakzeptabel ist.

Abs. 3 Richtig ist, dass bei bewilligten Veränderungen oder Restaurierungen an einem geschützten Objekt die Ausführung von der zuständigen Fachstelle – die noch genau zu bezeichnen ist – zu begleiten ist. Nicht korrekt ist, dass die bereits bewilligten Veränderungen oder Restaurierungen noch mit der zuständigen Stelle abzusprechen sind. Der Eigentümer darf in der Umsetzung der bewilligten Veränderung oder Restaurierung nicht weiter eingeschränkt werden. Eine Absprache mit der zuständigen Stelle beinhaltet immer auch ein gewisses Mitspracherecht der Behörde bei der Art, wie die Umsetzung zu erfolgen hat. Dies ist so weder gewünscht noch gerechtfertigt.

§ 11, § 12 und § 13

Diese Paragraphen sind ersatzlos zu streichen. Die Schaffung eines Hinweisinventars führt nur zu Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten, weswegen von allem Anfang an auf dieses zu verzichtet ist.

§ 14 4. Notwendige Untersuchungen

Entstehen dem Eigentümer durch die Besichtigungen oder Untersuchungen der Fachstelle Kosten, Auslagen oder auch Einkommenseinbussen, so sind ihm diese durch den Kanton zu ersetzen.

§ 15 5. Vorsorgliche Massnahmen

Dieser Paragraph ist zu streichen und als Übergangsbestimmung neu aufzunehmen. Bis das Inventar, welches auf eine Höchstzahl von 981 der bereits heute im KIGBO aufgeführten Objekte zu beschränken ist, rechtskräftig erstellt ist, kann in den Übergangsbestimmungen festgehalten werden, dass innerhalb von 5 Jahren ab in Kraft treten dieses Gesetzes, schutzwürdige Objekte, die vom Regierungsrat noch nicht mit Beschluss unter Schutz gestellt worden sind, bei Bauvorhaben vorsorglich unter Schutz gestellt werden können. Danach kann der Regierungsrat via unter Punkt A. 2. aufgeführtem Verfahren festlegen, ob und wenn ja, wie das Objekt zu schützen ist.

§ 16 6. Umgebungsschutz

Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen. Der Umgebungsschutz eines Objekts ist in der das jeweilige Objekt betreffenden Verfügung festzuhalten. Einen Umgebungsschutz ohne Schutzobjekt gibt es nicht. Schützenswerte Freiräume werden unter dem Titel Ortsbildschutz berücksichtigt.

IV. Ortsbildschutz

Vor § 17 müsste der Gesetzessystematik folgend zuerst das Schutzobjekt analog § 4 und § 7 festgehalten werden, womit hier der Schutz der Ortsbilder und Siedlungen, welche fälschlicherweise unter § 7 Abs. 2 lit. a) festgehalten worden sind, aufzuführen sind. Zudem sind die schützenswerten Freiräume aufzuführen.

§ 17 Schutzmassnahmen

Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

Die Baubewilligungsbehörde darf im Bereich von Ortsbildern, die im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) verzeichnet sind, Neubauten und wesentliche Umbauten nur nach Anhörung der Heimatschutzkommission bewilligen.

Mit dieser Änderung wird klar festgelegt, wann die Baubewilligungsbehörde eine Fachstelle anhören muss. Zudem wird definiert, welche Fachstelle anzuhören ist.

Weiter kann vorgesehen werden, dass sowohl die Baubewilligungsbehörde als auch der Private die Anhörung resp. den Beizug des Denkmalpflegers verlangen kann. Dieser tritt in jedem Fall nur beratend auf und hat keine Entscheidkompetenz.

V. Archäologie

§ 18 1. Schutzobjekte

Auch hier ist das Inventar nach dem unter Punkt A. 2. aufgezeigten Verfahren zu schaffen. Der Eigentümer muss zwingend in das Verfahren involviert werden und muss, sollte er durch die Inventarisierung seines Eigentums beschränkt werden, auch entschädigt werden.

§ 19 2. Archäologische Ausgrabungen

Abs. 1 Hier ist die zuständige kantonale Fachstelle, die die Aufsicht übernimmt, genau zu bezeichnen.

Abs. 2 Es ist unklar, was unbefugt genau bedeutet. Abs. 1 hält nur fest, dass der Kanton archäologische Ausgrabungen beaufsichtigt. Es besteht kein Zwang, dass ein Privater eine Bewilligung für eine solche Ausgrabung bei einer kantonalen Fachstelle einholen muss. Damit kann ein Privater nach diesem Gesetz dem Kanton eine Ausgrabung anzeigen und diese dann auch durchführen und handelt dabei nicht unbefugt.

§ 20 3. Entdecken von archäologischen Restanzen

Die Einstellung der Bauarbeiten ist auf zwei Monate zu befristen. Dauert sie länger, so ist der Eigentümer für den Schaden, welcher der Baustopp verursacht, zu entschädigen.

Sollten Bedingungen und Auflagen zu Mehrkosten führen, so sind auch diese vom Staat zu tragen.

Weiter ist die zuständige kantonale Fachstelle genau zu bezeichnen.

§ 21 4. Notwendige Untersuchungen

Auch hier ist eine Entschädigung des Eigentümers vorzusehen, sollten Ausgrabungen und Bauuntersuchungen zu einer Eigentumsbeschränkung, Auslagen oder Einkommenseinbussen beim Eigentümer führen.

§ 22 5. Kosten

Sämtliche Kosten, welche auf Grund einer archäologischen Abklärung entstehen, hat der Staat zu tragen. Eine Kostenabwälzung auf den Privaten, der selber von archäologischen Ausgrabungen keinen Nutzen hat, ist wesensfremd und inakzeptabel.

Wird dieser Paragraph so beibehalten, wird die Chance, dass ein Bauherr dem Kanton mitteilt, dass er bei Bauarbeiten auf Altertümer gestossen ist, nur verringert, da der Bauherr sich mit massiven Kosten konfrontiert sieht. Das kann nicht im Interesse des Kantons sein.

§ 23 6. Eigentum an archäologischen Funden

Abs. 3 Hier darf nicht dem Finder, sondern es muss dem Eigentümer des Grundstücks, auf welchem ein archäologischer Gegenstand gefunden wird, eine Vergütung zukommen. Der Finder wird bei Bauarbeiten regelmässig ein Bauarbeiter sein, der für sein Tun vom Eigentümer oder Bauherrn bezahlt wird, weswegen ihm nicht auch noch eine Vergütung für den Fund zukommen muss. Dem Eigentümer ist analog dem Fund nach Art. 722 ZGB ebenfalls ein Auslagenersatz zuzugestehen.

Die Vergütung und der Auslagenersatz sind vom genau zu bezeichnenden zuständigen Amt zu verfügen, wobei eine Anfechtung der Verfügung mit einem ordentlichen Rechtsmittel vorzusehen ist.

VI. Zuständigkeit und Verfahren

§ 24 1. Regierungsrat

Abs. 1 a) Hier muss das Verfahren, welches in Punkt A. 2. Und zu § 9 vorgeschlagen worden ist, festgehalten werden.

Abs. 1 b) ist grundsätzlich korrekt. Es muss aber an geeigneter Stelle im Gesetz festgehalten werden, dass der Eigentümer jederzeit beantragen kann, dass ein Schutzobjekt, welches in seinem Eigentum steht, aus einem Inventar zu entlassen ist. Das Verfahren ist auch hier genau zu regeln.

Abs. 3 ist zu streichen.

Die Heimatschutzkommission ist vom Kantonsrat auf vier Jahre zu wählen und muss paritätisch zusammengesetzt sein.

§ 25 2. Department

Das Departement ist hier zu streichen, da kein Hinweisinventar zu schaffen ist und nur in den Übergangsbestimmungen vorsorgliche Massnahmen vorzusehen sind.

Der Kantonsrat ist an dieser Stelle als Wahlorgan der Heimatschutzkommission zu definieren.

§ 26 3. Heimatschutzkommission

Abs. 1 Die Heimatschutzkommission wird nach fachlichen Kriterien paritätisch zusammensetzen. Sowohl die Parteien, als auch die relevanten Verbände, wozu der HEV Kanton Schwyz zu zählen ist, müssen in dieser Kommission Einsitz haben.

Der Denkmalpfleger ist beratendes Mitglied der Kommission ohne Stimmrecht und führt das Sekretariat.

Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

Die Heimatschutzkommission ist zuständig für die Beurteilung von Bauvorhaben im ISOS gemäss § 17 Abs. 3 und gibt der Baubewilligungsbehörde seine Empfehlung ab.

§ 27 4. Gemeinden und Bezirke

lit. b) ist zu streichen. Vorsorgliche Massnahmen sind nur in den Übergangsbestimmungen vorzusehen.

lit. c) Auch die betroffenen Eigentümer müssen dem Regierungsrat beantragen können, dass ein Objekt in ein Inventar aufzunehmen oder daraus zu entlassen ist. Dies ist an geeigneter Stelle gesetzlich festzuhalten.

lit. d) ist ersatzlos zu streichen, da kein Hinweisinventar zu schaffen ist.

VII. Rechtsschutz, Strafbestimmungen

§ 28 1. Verfahren

Abs. 1 Das Verfahren ist genauer zu definieren. Das Gesetz soll auch für einen Laien verständlich und praktikabel sein, weswegen klar aufzuzeigen ist, welche Rechte der Private, wie wahrnehmen kann.

Abs. 2 ist zu streichen, da vorsorgliche Massnahmen nur in den Übergangsbestimmungen vorzusehen sind.

§ 29 2. Strafbestimmungen

Abs. 1 Nur vorsätzliche Widerhandlungen sind unter Strafe zu stellen.

Der Maximalbetrag der Busse ist mit Fr. 50'000.00 massiv überhöht und muss auf höchstens Fr. 5'000.00 reduziert werden.

§ 30 3. Wiederherstellung

Abs. 1 muss festlegen, dass nur vorsätzliches Handeln eine Wiederherstellungspflicht auslöst. Alles andere ist nicht praktikabel und ungerechtfertigt.

lit. c) ist unverständlich und damit umzuformulieren oder ganz zu streichen. Es ist unklar, was damit gemeint ist. Muss nun das widerrechtlich veräusserte Objekt zurückgegeben werden oder muss das bei der Veräusserung des Objekts erhaltene Geld herausgegeben werden? Hier besteht Klärungsbedarf.

lit. d) hat nichts mit der angestrebten Wiederherstellung zu tun und ist dementsprechend zu streichen. Ein öffentlich-rechtliches Parallelverfahren, das wiederum mit enormem Aufwand und Kosten auf allen Seiten verbunden ist, ist nicht gerechtfertigt.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Bis die jeweiligen Inventare rechtskräftig erstellt sind, kann in den Übergangsbestimmungen festgehalten werden, dass innerhalb von 5 Jahren ab in Kraft treten dieses Gesetzes, schutzwürdige Objekte des Denkmalschutzes und des Landschaftsschutzes, die vom Regierungsrat noch nicht mit Beschluss unter Schutz gestellt worden sind, bei Bauvorhaben vorsorglich unter Schutz gestellt werden können. Im Anschluss kann vom Regierungsrat via unter Punkt A. 2. und zu § 17 Abs. 3 aufgeführtem Verfahren festgelegt werden, ob und wenn ja, wie das Objekt zu schützen ist.

Wie eingangs erwähnt, ist der HEV Kanton Schwyz der Meinung, dass der Erlass einer kantonalen Gesetzgebung zum Heimatschutz grundsätzlich zu begrüssen ist. Die in die Vernehmlassung gegebene Vorlage ist so aber nicht akzeptabel, da sie weder die gewünschte Klarheit noch die notwendige Rechtssicherheit schafft. Deswegen muss die Vorlage einer Totalrevision unterzogen werden.

Der HEV Kanton Schwyz ist sowohl bereit seine Anliegen persönlich bei mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes betrauten Stelle vorzutragen, als auch bei der Ausarbeitung einer neuen Vorlage angemessen einzubringen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie unseren Standpunkten bei der Totalüberarbeitung der Vorlage gebührend Beachtung schenken werden. Besten Dank und

mit freundlichen Grüssen

HEV Kanton Schwyz

RA Roman Weber, Geschäftsführer